Amtliche Veröffentlichungen der Stadt Plauen

Elektronisches Amtsblatt der Stadt Plauen für amtliche Veröffentlichungen,
soweit die Veröffentlichung durch elektronisch authentische Ausgabe zulässig ist.

Ausgegeben in Plauen am 10.11.2023

Ausgabe 2023/384, Dokument 13.22.10/1-10-384

Inhaltsverzeichnis

Richtlinie zum Errichten von Elektroladeinfrastruktur im öffentlichen Raum in Plauen 2
Impressum 9

SPITZEN STADT PLAUEN

Richtlinie zum Errichten von Elektroladeinfrastruktur im öffentlichen Raum in Plauen

Inhalt

1 Einleitung und Hintergrund 2
2 Geltungsbereich 2
3 Gegenstand 3
4 Schritte zum Beantragen eines Standortes 3
4.1 Standortauswahl 3
4.2 Anfrage 4
4.3 Prüfung der Bewerber 4
4.4 Interne Prüfung der Standorte 5
4.5 Ortstermin 5
4.6 Antragstellung 5
4.7 Genehmigung 6
4.8 Umsetzung 6
4.9 Regelbetrieb 6
4.10 Nachverdichtung 6
5 Sonstige rechtliche und technische Vorgaben für die Ladepunkte 6
5.1 Inhalt der Sondernutzungserlaubnis 6
5.2 Unwirksamwerden der Sondernutzungserlaubnis 7
5.3 Sonstige öffentlich-rechtliche Erlaubnisse oder privatrechtliche Zustimmungen 7
5.4 Nutzungsvereinbarung 7
5.5 Anforderungen an die Ladeinfrastruktur 7
5.6 Tarifmodell und Bezahlsystem 8
5.7 Stromlieferung 8
5.8 Haftungsausschluss 8
6 Inkrafttreten 8

Einleitung und Hintergrund

Der Aufbau einer bedarfsgerechten Ladeinfrastruktur ist eine grundlegende Voraussetzung für eine weitere Verbreitung der Elektromobilität. Deren Aufbau ist keine kommunale Aufgabe der Daseinsvorsorge, sondern liegt grundsätzlich in der Verantwortung der privaten Wirtschaft. Dennoch will die Stadt Plauen hier unterstützend, aber auch steuernd wirken, indem sie rechtliche Rahmenbedingungen nutzt, planerische und organisatorische Voraussetzungen schafft sowie die Rolle eines Kommunikators und Förderers einnimmt. Die Stadt Plauen fördert die Elektromobilität, indem sie private Betreiber beim Aufbau und Betrieb von Ladestationen im öffentlichen Raum unterstützt. Insbesondere stellt sie hierfür bedarfsgerecht Flächen im öffentlichen Raum zur Verfügung bzw. vermittelt Flächen von städtischen Partnern. Interessierte Ladepunktbetreiber können diese Flächen nutzen, um in öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur zu investieren. Voraussetzung ist die Abgabe von 100% zertifiziertem Ökostrom an jedem Ladepunkt, um einen tatsächlichen Mehrwert für den Klimaschutz zu erreichen. Um die Auswahl von Flächen für Ladeinfrastruktur transparent und diskriminierungsfrei zu gestalten und das Genehmigungsverfahren zu strukturieren, hat die Stadt Plauen ein allgemein gültiges Konzept entwickelt. Der Aufbau der öffentlichen Ladeinfrastruktur soll gesamtheitlich und strategisch erfolgen. Diese Richtlinie gibt die Schritte und die technischen wie rechtlichen Details für interessierte Ladepunktbetreiber vor. Allgemein und bezüglich Begriffsdefinitionen wird auf die Ladesäulenverordnung („Verordnung über technische Mindestanforderungen an den sicheren und interoperablen Aufbau und Betrieb von öffentlich zugänglichen Ladepunkten für Elektromobile“, kurz LSV) in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.

Geltungsbereich

Die vorliegende Richtlinie gilt ausschließlich für die Erteilung von straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnissen zur Errichtung und zum Betrieb von öffentlich-zugänglichen E-Ladestationen für PKW

nebst erforderlichen Zuleitungen gemäß der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Plauen (Straßensondernutzungssatzung).

Diese Richtlinie gilt ferner ausschließlich für die Errichtung und den Betrieb von E-Ladestationen nebst erforderlichen Zuleitungen im öffentlichen Straßenraum der Stadt gemäß § 1 der Sondernutzungssatzung sowie auf ausgewählten Flächen von Partnern der Stadt Plauen.

Gegenstand

Gegenstand dieser Richtlinie ist die bedarfsgerechte und den Gemeingebrauch sowie die Parkkonkurrenz soweit wie möglich schonende Steuerung des Ausbaus der Elektroladeinfrastruktur im Stadtgebiet.
Zu diesem Zwecke wird künftig das im Rahmen der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zur Errichtung und zum Betrieb von Ladestationen nebst erforderlichen Zuleitungen eröffnete straßenrechtliche Ermessen sowie das behördliche Verfahrensermessen der Stadt gemäß § 40 VwVfG im Sinne größtmöglicher Chancengleichheit und Transparenz gemäß der vorliegenden Richtlinie ausgeübt.

Schritte zum Beantragen eines Standortes

Standortauswahl

Zeitraum bis 31.12.2024

Die Stadt Plauen weist in einem ersten Schritt zunächst nur die Anzahl möglicher Standorte für Ladeinfrastruktur im öffentlichen Raum jeweils auf Ebene der Stadtteile aus. Grundlage ist die 2022 im Rahmen der *Initialberatung Effiziente Mobilität* erstellte Bedarfsprognose für öffentlich-zugängliche Ladeinfrastruktur. Innerhalb des Stadtteils kann von den Betreibern bei Anfragen bis 31.12.2024 ein Wunschstandort genannt werden. Bei der Standortplanung sind u.a. folgende Vorgaben zu berücksichtigen:

- Gute Sichtbarkeit des Lade-Standortes
- Ladestationen nur an Parkplätzen ohne spezifische Nutzungszuweisung, wie z. B. Behindertenparkplatz (Zeichen 314 in Kombination mit Zeichen 1044-10 StVO), eingeschränktes Haltverbot (Zeichen 286 StVO)
- Sicherstellung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs (auch Fuß- und Radverkehr)
- keine Verlegung von Ladekabeln über Geh- und Radwegflächen beim Ladevorgang
- Freihalten von Kanalschächten, Hydranten, Schieberkappen

Durch einen Antragsteller können mehrere Standorte im gleichen Verfahren beantragt werden, jedoch nicht mehr als 20 Standorte auf einmal.

Zeitraum ab 01.01.2025

Die Stadt Plauen weist jährlich höchstens 50 konkrete Standorte für Normalladeinfrastruktur im öffentlichen Raum aus. Diese Standorte werden zu Standortbündeln zusammengefasst, wobei ein Bündel mindestens 4 verschiedene Standorte enthält. Betreiber können ab 01.01.2025 nur Anfragen für gesamte Standortbündel stellen und sich nicht auf Einzelstandorte bewerben. Die Bündel können jährlich durch die Stadt Plauen neu zusammengestellt, geändert oder ergänzt werden, mit neuen oder noch nicht vergebenen Standorten. Die aktuellen Standortbündel werden jeweils bis zum 31. Januar veröffentlicht. Diese werden auf der Website der Stadt Plauen sowie im Flächentool eingetragen. Die Auswahl der Standorte erfolgt durch die Stadtverwaltung Plauen auf Grundlage der 2022 durchgeführten Bedarfsprognose für öffentlich-zugängliche Ladeinfrastruktur, die die Bedarfe in Stufen bis 2025/2030/2035 ausweist.
Die Standorte befinden sich auf städtischen Flurstücken. Nach Vereinbarung können auch ausgewählte Flächen, die sich nicht in städtischem Eigentum befinden, in den Standortbündeln angeboten werden, bspw. Grundstücke von Tochtergesellschaften der Stadt Plauen. Diese nicht-städtischen Flächen werden bei der Veröffentlichung entsprechend gekennzeichnet. Hier wird anstelle einer Sondernutzungserlaubnis eine Vereinbarung mit dem Flächeneigentümer geschlossen, wobei eine Nutzungsentschädigung für die Flächen in Höhe der Sondernutzungsgebühren fällig wird. Alle folgenden Abläufe kommen analog für Flächen von städtischen Partnern, die im Verfahren angeboten werden, zur Anwendung.

Anfrage

Interessierte Ladepunktbetreiber können unter www.plauen.de/ladesaeulen die Anzahl der jeweils freien und verfügbaren Standorte in einem Stadtteil bzw. die Standorte aus den Standortbündeln einsehen.
Betreiber, die eine oder mehrere Ladestation/en errichten möchten, stellen hierzu eine Anfrage an die Stadt Plauen. Anfragen können ab dem 01.11.2023 gestellt werden. Sie können direkt unter www.plauen.de/ladesaeulen eingereicht oder an folgenden Kontakt adressiert werden:

Stadt Plauen
Energie- und Klimaschutzmanagement
Unterer Graben 1
08523 Plauen
E-Mail: klimaschutz@plauen.de

Der Antragsteller muss die Gewähr bieten, die beantragten Ladepunkte im Falle eines Zuschlages tatsächlich errichten und betreiben zu können, und dies durch den Nachweis von Referenzprojekten belegen. Reine „Platzhalter-Bewerbungen“ ohne Chance auf Realisierung sind nicht zulässig. Zudem muss ein Bewerber die folgenden Mindestanforderungen erfüllen:

- Roamingfähigkeit aller Ladepunkte mit in der Region verbreiteten Roamingsystemen
- Gewährleistung einer Erreichbarkeit (telefonisch oder per Mail) mindestens zwischen 08:00 Uhr und 20:00 Uhr und Angabe der entsprechenden Kontaktdaten an der Ladestation
- Störungsbehebung erfolgt umgehend, so schnell wie möglich
- Abgabe von 100% zertifiziertem Ökostrom an jedem Ladepunkt

Prüfung der Bewerber

Sofern innerhalb von einem Monat (30 Tage) für einen Stadtteil mehr Standorte angefragt werden als zur Verfügung stehen bzw. mehrere Anfragen für ein Standortbündel bei der Stadt Plauen eingehen, werden die Anfragen nach Kriterien gewertet. In die Auswahl fließt ein, ob seitens der Antragsteller die folgenden Kriterien erfüllt sind (was im gegebenen Fall auf Anfrage nachzuweisen ist):

1. **Maximales Zugangsentgelt**
   Der Ladepunktbetreiber erhebt zum Zeitpunkt der Prüfung im Zuge des Roamings ein maximales Zugangsentgelt (ct je kWh) in Höhe seines eigenen Endkundenpreises. Sollte der Ladepunktbetreiber keinen eigenen Endkundenpreis festlegen, so wird der Preis des ad-hoc-Ladens als Grundlage für das maximale Zugangsentgelt herangezogen.
2. **Zeitkomponente für Anwohnerfreundlichkeit**
   Der Ladepunktbetreiber erhebt über Nacht (mindestens 21:00 Uhr bis 06:00 Uhr) keine Zeitkomponente. Sollte der Ladepunktbetreiber keinen eigenen Tarif anbieten, so wird die Zeitkomponente beim ad-hoc-Laden als Grundlage herangezogen.
3. **Erreichbarkeit & Remotefähigkeit**
   Nachweis eines Betriebskonzeptes, das durchgehende Erreichbarkeit (telefonisch oder per Mail) im Störungsfall und Zugriff aus der Ferne (Remotefähigkeit) gewährleistet.
4. **Anzahl der beantragten Ladestationen / Flächenabdeckung**
   Der Bewerber beantragt Errichtung und Betrieb von mehreren Standorten im Stadtgebiet oder betreibt bereits Ladeinfrastruktur in Plauen.
5. **Störungsbehebung** durch Service-Mitarbeiter vor Ort werktags von 8–20 Uhr; Reaktionszeit für die Störungsbehebung in diesem Zeitraum: 8 Zeitstunden.

Für jedes Kriterium wird bei Erfüllung 1 Punkt vergeben. Bei konkurrierenden Anfragen erhält derjenige Bewerber mit der höchsten Punktzahl den Zuschlag. Sofern nach dieser Vergabe noch weitere Standorte im Stadtteil zur Verfügung stehen, können diese an den Bewerber mit der zweithöchsten Punktzahl vergeben werden. Bei Punktgleichheit entscheidet das Losverfahren

- bis 31.12.2024 über die Auswahl des Bewerbers im jeweiligen Stadtteil - dabei wird jeder Standort einzeln ausgelost (nicht auf Ebene der Stadtteile); und
- ab 01.01.2025 über die Vergabe des gesamten Standortbündels mit allen Standorten an einen Bewerber.

Sofern zwischen den Anfragen für einen identischen Stadtteil bzw. für ein identisches Standortbündel mehr als 30 Tage liegen, werden die Standorte nach dem zeitlichen Eingang der Anfragen geprüft und bei Vorliegen aller Voraussetzungen vergeben (Prioritätsprinzip).

Interne Prüfung der Standorte

Zeitraum bis 31.12.2024

Nach Eingang der Anfrage des Betreibers prüft die Stadt Plauen, ob der gewünschte Standort für eine Ladestation grundsätzlich verfügbar ist. Sie gibt dem Bewerber eine Rückmeldung über die Verfügbarkeit im Stadtteil.
Anschließend ist durch den Bewerber eine Voranfrage beim Netzbetreiber (zum Netzanschluss) und weiteren Versorgungsträgern (zum Schachtschein) zu stellen und das Ergebnis der Stadtverwaltung mitzuteilen.

Parallel dazu erfolgt eine verwaltungsinterne Prüfung der beantragten Standorte anhand einer Checkliste, um bspw. die Zugänglichkeit des Ortes, die Parkraumsituation, die stadträumliche Gestaltung, ggf. konkurrierende Belange des Denkmalschutzes und Naturschutzes etc. zu prüfen. Auf eine ausreichende verbleibende Gehwegbreite von 1,50 m wird geachtet. Von befahrbaren Verkehrsflächen ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,50 m einzuhalten. Zugänge von Versorgungsschächten sind freizuhalten. Verkehrseinrichtungen und Beschilderungen dürfen in ihrer Wirkung nicht beeinträchtigt werden. Die interne Überprüfung und Bewertung der Wunschstandorte kann mehrere Wochen in Anspruch nehmen.

Das Ergebnis der internen Überprüfung wird dem Bewerber mitgeteilt. Bei einem negativen Ergebnis der Überprüfung kann dem Bewerber eine Hilfestellung zum Ausräumen von Nutzungskonflikten und / oder – sofern möglich – ein Alternativstandort vorgeschlagen werden. Sofern keine geeignete Lösung vorgelegt werden kann, wird der Standort abgelehnt.

Zeitraum ab 01.01.2025

Die ausgeschriebenen Standorte innerhalb der Bündel wurden bereits einer internen Überprüfung durch die genannte Standort-Checkliste entsprechend der Vorgehensweise bis 31.12.2024 unterzogen und sind daher grundsätzlich geeignet für die Errichtung von Ladeinfrastruktur.

Ortstermin

Die Stadt Plauen lädt den Betreiber zu einer gemeinsamen Ortsbegehung ein.
Bei diesem Termin wird gemeinsam mit Vertretern der Stadtverwaltung und ggf. externen Akteuren (z.B. Netzbetreiber) der Standort begutachtet und die mögliche Einrichtung einer Ladestation erörtert.

Aufgrund der Ergebnisse der Ortsbegehung und der Informationen in der Standort-Checkliste klärt die Stadtverwaltung offene und zur Entscheidung anstehende Fragen, bewertet den Standort abschließend und gibt dem Betreiber schriftlich Antwort, ob und wie am gewünschten Standort eine Ladestation grundsätzlich errichtet werden kann. Womöglich bietet sie Hilfestellung beim Ausräumen von Nutzungskonflikten oder bietet – wenn möglich – einen geeigneten Alternativstandort an.

Antragstellung

Bei positiver Bewertung sind vom Betreiber folgende Anträge zu stellen:

- Bei städtischem Grundstück: Sondernutzungsantrag
- Bei nicht-städtischem Grundstück: Nutzungsvereinbarung mit Grundstückseigentümer
- Verkehrsrechtliche Anordnung
- Netzanschluss
- Schachtschein

Dem förmlichen Sondernutzungsantrag bzw. der Nutzungsvereinbarung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Fotos der Standorte mit Ladestations-Dummy zur Veranschaulichung der realen Abmessungen der verwendeten Hardware.
- Lagepläne mit genau eingezeichnetem Standort (Maßstab 1:500).
- Leitungspläne

Der Antragsteller sendet den Sondernutzungsantrag bzw. die Nutzungsvereinbarung in Verbindung mit dem Antrag für die verkehrsrechtliche Anordnung per Post oder Mail an das Fachgebiet Tiefbau der Stadtverwaltung Plauen:

Fachgebiet Tiefbau / Straßenverkehrsbehörde
Stadt Plauen

Unterer Graben 1
08523 Plauen
tiefbau@plauen.de

Der Netzanschluss ist separat beim zuständigen Netzbetreiber zu beantragen (Verteilnetz Plauen GmbH). Der Schachtschein ist bei den weiteren Versorgungsunternehmen zu beantragen.

Alle Kosten und Gebühren für die Errichtung der Ladeinfrastruktur inkl. anfallender Kosten und Gebühren für den Netzanschluss sowie das Anbringen der Beschilderung entsprechend der verkehrsrechtlichen Anordnung trägt der Antragsteller.

Genehmigung

Die Anträge des Betreibers werden intern geprüft. Bei Vorliegen aller Voraussetzungen werden diese genehmigt. Ggf. werden im Rahmen der Sondernutzungsgenehmigungen bzw. der Nutzungsvereinbarung weitere Nebenbestimmungen festgelegt. Parallel erteilt die Straßenverkehrsbehörde eine verkehrsrechtliche Anordnung zur Ausführung der Beschilderung und Markierung der Ladepunkte.
Der Betreiber beantragt einen Netzanschluss beim Netzbetreiber, die Stadt Plauen bzw. der Flächeneigentümer stimmt diesem zu.
Für die Stadtverwaltung bzw. den Flächeneigentümer entsteht keine Schadensersatzpflicht, falls der Wunschstandort im Genehmigungsverfahren abgelehnt wird. Der Betreiber trägt sämtliche anfallenden Kosten und Gebühren.
Die Stadtverwaltung bzw. der Flächeneigentümer kann nach eigenem Ermessen eine Absicherung der Rückbauverpflichtung vom Betreiber fordern.

Umsetzung

Aufstellen der Ladestation

Nach positivem Bescheid aller Anträge kann der Bau der Ladestation beginnen.
Das vom Betreiber beauftragte Bauunternehmen beantragt bei der Stadtverwaltung eine verkehrsrechtliche Anordnung für den Bauzeitraum sowie eine Aufgrabungserlaubnis.
Der Betreiber beauftragt die Beschilderung und Markierung der Ladeparkstände. Die Kosten und Gebühren werden vom Betreiber getragen.
Schließlich meldet der Betreiber die neuen Ladepunkte an die Bundesnetzagentur.

Gestaltung und Designvorgaben

Für die Ladestationen wird eine möglichst zurückhaltende Dimensionierung und Gestaltung (Farbgebung, Beschriftung) angestrebt, so dass das Straßenbild nur wenig beeinflusst wird.
Die Ladestation darf nicht als Werbeträger dienen. Das Logo bzw. der Name Betreibers der Ladestation muss jedoch angebracht werden.

Regelbetrieb

Nachverdichtung

Das Erreichen der Auslastungsgrenze kann sowohl durch die Stadtverwaltung, aber auch durch den Betreiber angemeldet werden. Kriterien können insbesondere die Auslastung der Ladestation (anhand Belegungsdauer und Stromverbrauch), eine relevante Anzahl von Bürgeranfragen zur Nachverdichtung oder eine Anmeldung von Mehrbedarf durch den Betreiber sein. Sofern der bestehende Betreiber am Standort eine Errichtung weiterer Ladepunkte nach Anfrage ablehnt, kann der Standort zur Nachverdichtung zum Beginn des Folgejahres in die Standortbündel aufgenommen und gemeinsam mit anderen ausgeschrieben werden.

Sonstige rechtliche und technische Vorgaben für die Ladepunkte

Inhalt der Sondernutzungserlaubnis

Auf Grundlage der Sächsischen Bauordnung in der derzeit geltenden Fassung sind Ladestationen nicht genehmigungspflichtig. Es handelt sich im Grundsatz um Automaten, deren Errichtung formell verfahrensfrei ist. Für die Errichtung der Ladestation auf einer öffentlichen Fläche ist allerdings eine Sondernutzungserlaubnis erforderlich. Die Sondernutzungsgebühren sind entsprechend der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Plauen (Straßensondernutzungssatzung) festgelegt.

Zusätzlich werden Verwaltungsgebühren, die unmittelbar mit der Errichtung der Ladepunkte zusammenhängen, durch die Stadt Plauen vom Betreiber oder dem bauausführenden Tiefbauunternehmen erhoben (Erlass der Verkehrsrechtlichen Anordnung und der Aufgrabungserlaubnis).
Die Sondernutzungserlaubnis wird beginnend mit dem beantragten Gültigkeitsdatum auf sechs Jahre befristet, und kann anschließend optional verlängert werden.
Nimmt der Adressat der Sondernutzungserlaubnis nicht innerhalb von 12 Monaten nach Unanfechtbarkeit die Ladestation in Betrieb, wird die Erlaubnis unwirksam (auflösende Bedingung).

Über die vorstehenden Inhalte hinaus darf die Sondernutzung nur unter den folgenden Bedingungen und Auflagen ausgeübt werden:

a) Die Ladestation darf ohne vorherige Zustimmung der Stadt nicht verändert werden.
b) Die Ladestation ist durch den Erlaubnisnehmer nach den jeweils bestehenden gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu unterhalten, zu sichern und zu betreiben. Die Regelungen der LSV sowie die einschlägigen Regelungen des Energiewirtschaftsgesetzes, jeweils in der aktuell gültigen Fassung, sind anzuwenden. Insbesondere ist die Interoperabilität der Ladestationen mit den gängigen Ladeverfahren sicherzustellen. Bei der Errichtung der Anlage ist die DIN VDE 0100-722 zu berücksichtigen.
c) Verschmutzungen der Anlage (zum Beispiel durch Graffiti oder Werbeplakate) sind unverzüglich und ohne besondere Aufforderung durch den Erlaubnisnehmer zu beseitigen.
d) Alle Maßnahmen und Aufwendungen sowie die damit verbundenen Kosten und erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen, die sich aus der Inanspruchnahme von Fördermitteln durch den Erlaubnisnehmer ergeben, sind von diesem allein zu tragen; eine Kostenerstattung durch die Stadt erfolgt nicht.
e) Das Bundesfernstraßengesetz (FStrG), das Sächsische Straßengesetz (SächsStrG) und die Straßensondernutzungssatzung der Stadt Plauen in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

Unwirksamwerden der Sondernutzungserlaubnis

Wird eine erteilte Sondernutzungserlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb einer Ladestation nebst erforderlichen Zuleitungen durch Zeitablauf, Widerruf, Verzicht oder auf sonstige Weise unwirksam, kann die Stadt vorbehaltlich des fortbestehenden Bedarfs je unwirksam gewordener Sondernutzungserlaubnis eine neue Sondernutzungserlaubnis für einen Standort in demselben Stadtteil erteilen. Im Falle des Unwirksamwerdens der Erlaubnis sowie bei Überplanung oder Einziehung der Straße hat der Erlaubnisnehmer auf Verlangen der Stadt innerhalb einer angemessenen Frist die Ladestation nebst Zuleitungen zu entfernen und die benutzte Straßenfläche in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Das Verlangen der Stadt kann insbesondere dann unterbleiben, wenn derselbe Erlaubnisnehmer für denselben Standort eine neue Sondernutzungserlaubnis erhält oder ein anderer, dem eine Sondernutzungserlaubnis erteilt worden ist, denselben Standort nutzt und sich der frühere und der neue Erlaubnisnehmer über eine Folgenutzung der vorhandenen Ladestation einig sind.

Sonstige öffentlich-rechtliche Erlaubnisse oder privatrechtliche Zustimmungen

Ist zur Ausübung der Sondernutzung eine weitere behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich, so werden diese durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt und müssen vom Erlaubnisnehmer vor Ausübung der Sondernutzung eingeholt werden. Das Gleiche gilt für privatrechtliche Zustimmungen Dritter. Anfallende Kosten und Gebühren trägt der Betreiber.

Nutzungsvereinbarung

Wird die Ladestation über das hier aufgeführte Verfahren auf einer Fläche errichtet, die sich nicht im Eigentum der Stadt Plauen, sondern im Eigentum eines Partners bzw. einer Tochtergesellschaft der Stadt befindet, wird anstelle einer Sondernutzungserlaubnis eine Nutzungsvereinbarung zwischen dem Betreiber und dem Flächeneigentümer geschlossen. Die Vereinbarung wird vom Flächeneigentümer vorgegeben. Die Höhe der entstehenden Nutzungsentschädigung für die Fläche durch den Betreiber orientiert sich an den jeweils geltenden Sondernutzungsgebühren der Stadt Plauen.

Anforderungen an die Ladeinfrastruktur

Die Ladestation wird von jedem Betreiber in eigener Verantwortung aufgestellt. Der Betreiber hat für die Erfüllung der jeweils geltenden Bestimmungen für die Ladeinfrastruktur Sorge zu tragen. Insbesondere gelten die LSV sowie die Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers.
Bei Errichtung im Straßenraum ist außerdem auf einen deutlich erkennbaren Anfahrschutz zu achten.

Tarifmodell und Bezahlsystem
Die LSV regelt den diskriminierungsfreien Zugang zu den öffentlich zugänglichen Ladepunkten. Die Stadt Plauen macht keine über die bundesweite Regulierung hinausgehenden Vorgaben bezüglich verwendetem Bezahlsystem oder Tarifmodell. Auf die bestehenden Vorgaben des Eichrechts, der Preisangabenverordnung, des Wucherverbotes und anderer einschlägiger Regularien wird hingewiesen.
Alle Betreiber von Ladepunkten sollen darüber hinaus in geeigneter Weise (insb. durch Roaming-Vereinbarungen) Interoperabilität zwischen den einzelnen im Stadtgebiet verbreiteten Bezahlsystemen (Ladekarten, Lade-Apps etc.) herstellen. Details hierzu regeln ggf. die entsprechenden Sondernutzungserlaubnisse oder Nutzungsvereinbarungen.

Stromlieferung
In jedem Ladepunkt befindet sich ein Stromzähler. Die Ladestation gilt als Endverbraucher – es herrscht für den Betreiber freie Anbieterwahl für den Bezug des Stroms. Zwingende Vorgabe ist jedoch, dass ausschließlich zertifizierter Öko-Strom abgegeben wird.

Haftungsausschluss
Wird eine Sondernutzungserlaubnis unwirksam oder wird eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis, oder Bewilligung nach anderen Rechtsvorschriften oder eine privatrechtliche Zustimmung Dritter nicht erteilt oder zurückgenommen, können daraus Ansprüche gegenüber der Stadt Plauen nicht hergeleitet werden.

Inkrafttreten
Diese Richtlinie tritt am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) kann gemäß § 4 Abs. 4 SächsGemO gegen diese Richtlinie nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Richtlinie ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:
Die vorstehende Richtlinie wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Plauen, den 01.11.2023

gez. Steffen Zenner

Steffen Zenner
Oberbürgermeister

Die im Amtsblatt enthaltenen Bekanntmachungen sind ohne Unterschrift gültig.

Die Amtlichen Veröffentlichungen der Stadt Plauen können auch in gedruckter Form im Bürgerbüro der Stadt Plauen eingesehen und gegen Freiumschlag angefordert werden. Elektronisch können diese Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) über die Internetseite www.plauen.de/amtliche kostenfrei bezogen werden.

Impressum

Herausgeber: Stadt Plauen, Oberbürgermeister Steffen Zenner, Unterer Graben 1, 08523 Plauen
Redaktion: Fachgebiet Medien- und Öffentlichkeitsarbeit, Unterer Graben 1, 08523 Plauen,
Telefon: 03741 291-1181, E-Mail: presse@plauen.de, Postanschrift: Unterer Graben 1, 08523 Plauen
Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen der Stadt Plauen: Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden Einrichtungen